



Landgericht Stuttgart
Urbanstr. 20
70182 Stuttgart

vorab per Telefax: 0711 212-3556

Standort Lahr
Einsteinallee 1/1
77933 Lahr
Telefon 0 78 21 / 92 37 68 - 0
Fax 0 78 21 / 92 37 68 - 889

Standort Freiburg
Konrad-Goldmann-Straße 5b
79100 Freiburg
Telefon 0 76 1 / 70 78 54 - 0
Fax 0 76 1 / 70 78 54 - 29

kanzlei@dr-stoll-kollegen.de
www.dr-stoll-kollegen.de

Lahr, den 12.02.2020

Unser Zeichen: DA/sg

Zustellungen über beA an: Dr. Ralf Stoll oder Ralph Sauer

Antrag nach § 23 EGGVG

1.

-Antragstellerin zu 1)-

2.

-Antragstellerin zu 2)-

gegen

Dr. Andreas Singer, Präsidenten des Landgerichts Stuttgart,
Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart

-Antragsgegner-

wegen: Übersendung Geschäftsverteilungsplan

beantragen wir, den Antragsgegner zu verpflichten den internen Geschäftsverteilungsplan der dritten Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart nebst möglichen Änderungsbeschlüssen für das Jahr 2019 und 2020 in Kopie an die Antragsteller zu übersenden.

Dr. Ralf Stoll
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Geschäftsführer

Ralph Sauer
Rechtsanwalt
Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Geschäftsführer

Christian Grotz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Prokurist

Thorsten Ziser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Barbara Busam
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht

Dr. Julia Lang
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Marc Malleis
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Frauke Brar LL.M.
Rechtsanwältin

Anja Brugger
Rechtsanwältin

Marcel Nussberger
Rechtsanwalt

Benjamin Müller
Rechtsanwalt

Christian Donat Sierra
Rechtsanwalt

Tanya Slavova
Rechtsanwältin

Claudia Kummutat
Rechtsanwältin

Volker Kling
Rechtsanwalt

Jürgen Gerlach
Rechtsanwalt

Richard Krupp
Rechtsanwalt

Begründung:

Unter dem Aktenzeichen _____ führt die Antragstellerin zu 1) für die Antragstellerin zu 2) einen Zivilrechtsstreit. Im Rahmen dieses Zivilrechtsstreits beantragte die Antragstellerin zu 1) für sich selbst und für die Antragstellerin zu 2) bei dem Präsidenten des Landgerichts Stuttgart (Antragsgegner) Einsicht in den internen Geschäftsverteilungsplan der dritten Zivilkammer. Es wurde darum gebeten, diesen internen Geschäftsverteilungsplan an den Kanzleisitz der Antragstellerin zu 1) zu übersenden.

Beweis: E-Mailverkehr

Anlage A 1

Der Antragsgegner teilte daraufhin mit, dass der Geschäftsverteilungsplan eingesehen werden könne, dazu müsse jedoch ein Termin vor Ort vereinbart werden.

Beweis: Schreiben des Präsidenten vom 27.01.2020

Anlage A 2

Mit diesem Schreiben lehnte der Antragsgegner somit konkludent die Übersendung des internen Geschäftsverteilungsplans ab. Stattdessen sollte die Antragsgegnerin zu 1) aus Lahr nach Stuttgart anfahren und den Plan einsehen. Dafür ist ein Aufwand von mindestens fünf Stunden notwendig, der außerdem mit ganz erheblichen Kosten verbunden ist. Der Präsident verweist lediglich auf die Vorschriften des GVG, ohne sein Ermessen auszuüben. Diese Entscheidung des Präsidenten ist grob rechtswidrig und fehlerhaft. Offensichtlich geht es dem Präsidenten nicht darum, eine ordentliche Entscheidung zu treffen, sondern vielmehr darum, der Antragsgegnerin zu 1) das Leben schwer zu machen. Hintergrund ist derjenige, dass in dem Zivilverfahren massiv gekämpft wird. Es wurden zahlreiche Befangenheitsanträge gestellt, was dem Präsidenten selbstverständlich ein Dorn im Auge ist. Er möchte der Antragsgegnerin zu 1) durch seine Entscheidung offensichtlich Steine in den Weg legen und damit die Daimler AG in dem ursprünglichen Zivilverfahren schützen. Mit einer ordentlichen Entscheidung des Präsidenten hat dies jedoch nichts zu tun.

Dies wird daraus ersichtlich, dass der „normale“ Geschäftsverteilungsplan auf der Internetseite des Landgerichts abrufbar ist. Der interne Geschäftsverteilungsplan ist hingegen nicht öffentlich abrufbar. Er befindet sich jedoch im System des Landgerichts und kann ohne weiteres per E-Mail oder per beA, per Fax oder per Post übersandt werden. Er muss lediglich ausgedruckt werden. Wahrscheinlich nimmt er noch nicht einmal ein DIN A 4 Blatt ein. Es wäre daher ein einfaches, den Plan zu übersenden. Der Arbeitsaufwand für das Landgericht wäre erheblich geringer, weil kein Termin vereinbart werden muss und sich kein Mitarbeiter vor Ort Zeit nehmen müsste, wenn die Antragsgegnerin zu 1) den Termin wahrnimmt. Obwohl für alle Beteiligten die Übersendung der geringere Arbeitsaufwand wäre, hat der Präsident keine Übersendung angeordnet. Dies kann nur damit zusammenhängen, dass der Präsident die Klägerkanzlei „gängeln“ möchte. Mit vernünftigen Erwägungen ist dieses Verhalten jedenfalls nicht zu erklären.

Die Ermessensentscheidung des Präsidenten ist fehlerhaft. Es liegt eine Ermessungsreduzierung auf Null vor und die Antragsteller haben ein Recht darauf, den Plan übersandt zu bekommen.

Insoweit wird auf die Entscheidungen des Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 25.02.2019, 14 VA 2/19 und BGH, IV AR (VZ) 2/18 verwiesen. Insbesondere teilt das Oberlandesgericht Stuttgart mit, dass ein Anspruch auf Übersendung des Geschäftsverteilungsplans besteht.

Text

Das Oberlandesgericht Stuttgart verweist insbesondere auf den verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruch in Verbindung mit dem Transparenzgebot und dem Demokratieprinzip. Der Bürger muss sich darüber informieren könne, welche Richter zur Entscheidung über bestimmte Rechtstreitigkeiten berufen sind. Da der Jahresgeschäftsverteilungsplan im Internet veröffentlicht ist, muss der interne Geschäftsverteilungsplan zumindest per Post gegen Kostenerstattung übersandt werden. Genau dieser Fall liegt hier vor. Das Landgericht Stuttgart hat den Jahresgeschäftsverteilungsplan im Internet öffentlich gemacht. Deshalb muss das Landgericht auch den internen Geschäftsverteilungsplan gegen Kostenerstattung übersenden. Selbstverständlich übernehmen die Antragsteller die Kosten für die Übersendung.

Diese eindeutige Rechtsprechung hat der Antragsgegner nicht im Ansatz berücksichtigt. Er setzt sich darüber hinweg. Insbesondere möchte er offensichtlich dem Demokratieprinzip und dem Transparenzgebot nicht nachkommen. Der Präsident das Landgericht Stuttgart hat kein Interesse daran, transparent zu handeln. Genau das Gegenteil ist der Fall. Er möchte verschleiern.

Daher ist dem Antrag stattzugeben.

Dr. Ralf Stoll
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht